

Der Kreistag des Kreises Nordfriesland hat in seiner Sitzung am 29.01.1999 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Schloss vor Husum beschlossen:

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Schloss vor Husum

§ 1

Allgemeines

1. Das Schloss vor Husum ist eine öffentliche Einrichtung im Eigentum des Kreises Nordfriesland. Bei der Nutzung des Schlosses muß der historischen und kulturellen Bedeutung des Hauses Rechnung getragen werden.
2. Ausgenommen von der Vermietung an Dritte sind die zu 100 % an den Museumszweckverband Nordfriesland unbefristet vermieteten Räumlichkeiten.
3. Das Schloss steht vorwiegend für im öffentlichen Interesse liegende kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Laufende Ausstellungen schließen eine parallele Nutzung nicht aus.
4. Darüber hinaus steht das Schloss vor Husum für Zwecke und Veranstaltungen des Kreises Nordfriesland und seiner Einrichtungen zur Verfügung.
5. Die Verwaltung des Schlosses vor Husum einschließlich der Zuständigkeit für die Vergabe der Räume liegt beim Kulturamt des Kreises Nordfriesland. Bestehen Unstimmigkeiten über die Genehmigung, entscheidet der Landrat.

§ 2

Vermietung von Räumen

1. Die Vermietung der Räume des Schlosses vor Husum an Dritte erfolgt durch das Kulturamt des Kreises Nordfriesland. Voraussetzung für die Vermietung ist dabei der Abschluß eines schriftlichen Mietvertrages.
2. Für die Vermietung sind die im Anhang abgedruckten Nutzungsbestimmungen maßgebend, die Bestandteil des Mietvertrages werden. In begründeten Sonderfällen kann von diesen Nutzungsbestimmungen abgewichen werden.
3. Für die Vermietung der Räume an Dritte wird ein Mietzins erhoben. Die Höhe dieses Mietzinses richtet sich nach der in der Anlage beigefügten Entgeltaufstellung in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die bei der Vermietung des Schlosses anfallenden Nebenkosten werden gesondert abgerechnet.

§ 3

Schlosskapelle

1. Grundsätzlich können nach vorheriger Absprache Veranstaltungen in der Schlosskapelle durchgeführt werden.
2. Als Ersatz entstandener Mehraufwendungen für Verwaltung, Hausmeister und Reinigung wird bei Trauungen/Taufen ein Pauschalbetrag erhoben.
3. Bei allen anderen kirchlichen Veranstaltungen ist gegebenenfalls der tatsächlich entstandene Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

§ 4

Gastronomische Versorgung

1. Die Fragen einer gastronomischen Betreuung sind vom Veranstalter in Absprache mit dem Kulturamt zu klären.
2. Es besteht die Möglichkeit, die im Wirtschaftsraum vorhandene Teeküche zu nutzen.

§ 5

Ermäßigung

1. Bei einer Vermietung an gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände, karitative Einrichtungen oder andere als gemeinnützig anerkannte Institutionen ermäßigt sich der Grundmietzins um 50 %.
2. Auf gesonderten Antrag kann für
 - a) Veranstaltungen im öffentlichen Interesse
 - b) Veranstaltungen, deren Erlös wohltätigen Zwecken zufließt
 - c) in begründeten Ausnahmefällen

der Mietzins, nicht jedoch die Nebenkosten ermäßigt bzw. erlassen werden.

Über den Antrag entscheidet der Landrat. Ermäßigung oder Erlass stehen einem Veranstaltungszuschuss des Kreises gleich.

In Sonderfällen kann eine von den Richtlinien abweichende Regelung getroffen werden.

3. Veranstaltungen des Museumsverbundes Nordfriesland, des Kreises Nordfriesland und seiner Einrichtungen insbesondere der Stiftung NF, der Kreismusikschule sowie Veranstaltungen, bei denen einer der og. als Mitveranstalter auftritt, sind grundsätzlich entgeltfrei.

§ 6

Zahlungspflicht

1. Zahlungspflichtiger ist der Mieter.
2. Der Mietzins ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, aufgrund der Rechnung der Stiftung Nordfriesland in voller Höhe im Anschluss an die Veranstaltung fällig.
3. Nebenkosten werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.
Vorauszahlungen können gefordert werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Februar 1999 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

gez.
Dr. Olaf Bastian
Landrat